

Satzung der Dorfgemeinschaft Duvenstedt e.V.

Präambel

Die Dorfgemeinschaft Duvenstedt e.V. ist ein eingetragener Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Dorfgemeinschaft Duvenstedt e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere, um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine geschlechtsspezifische Sprachform verzichtet.

Alle Bestimmungen und Bezeichnungen (der Ämter) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Duvenstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Bekämpfung des Lärms durch unterstützende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Vermeidung von Fluglärm
 - b) Sicherung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität in Duvenstedt, beispielsweise durch die Einrichtung ausreichender Nachtbeleuchtung von Straßen und Wegen
 - c) Maßnahmen zur Pflege und Bewahrung des typischen Ortsbildes und seiner Umgebung
 - d) Förderung der Präsentation der Ortschaft in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen und Publikationen
 - e) Förderung des Zusammenhalts aller Einwohner von Duvenstedt, insbesondere durch Veranstaltungen, die der Heimatpflege dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördert und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche oder per E-Mail an info@dorfgemeinschaft-duvenstedt.de erklärte Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit Wahrung einer Frist von drei Monaten.
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ausschlussgründe sind die Nichterreichbarkeit des Mitglieds nach Umzug und Unterlassen der Mitteilung der Wegzugadresse, ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen nach zweifacher Mahnung.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich oder durch E-Mail mitzuteilen. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zum Ende des laufenden Jahres.
6. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern ist möglich. Sie unterstützen den Verein durch Sach-, Dienst- und Geldleistungen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung bekanntgegeben. Die Erhebung von Umlagen, die das Doppelte des Jahresbeitrags pro Mitglied nicht übersteigen dürfen, kann von der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Deckung eines

besonderen außerplanmäßigen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beschlossen werden. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge bei Vorliegen eines triftigen Grundes (beispielsweise Arbeitslosigkeit) ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im ersten Halbjahr, einberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder und unter schriftlicher Angabe der Gründe kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Sitzung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, einer virtuellen Veranstaltung oder einer Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (teilvertueell, hybrid) stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich und/oder elektronisch bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung durch elektronische Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitglieds ist ausreichend. Mitglieder, die auf dem Postweg eingeladen werden möchten, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit dem dritten auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingeht. Geht der Antrag später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und fasst folgende Beschlüsse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie von Kassenprüfern. Wiederwahl ist möglich.
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Sonstige, durch die Satzung zugewiesene Aufgaben
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied außer den Fördermitgliedern eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/4 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt und/oder dies von einem Mitglied vor der Versammlung satzungsmäßig beantragt wird.
8. Soweit in gegenwärtiger Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Sie ist auf Verlangen eines Mitglieds diesem nach Erstellung zur angegebenen Adresse elektronisch zuzustellen oder dem Mitglied ist die Einsichtnahme zu ermöglichen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es sei denn der Versammlungsleiter stimmt der Teilnahme der vereinsfremden Person zu. Er kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen.
2. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen.

4. Gewählt werden können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Für die Einladung zur Vorstandssitzung gelten im Übrigen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend, mit Ausnahme über der Bestimmung über die Ladungsfrist. Elektronische Einladungen sind zulässig. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung, Protokollführung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte sowie eines Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Geschäftsordnung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.
9. Etwaige von den Vorstandsmitgliedern verauslagte Aufwendungen sind vom Verein zu ersetzen. Geeignete Nachweise sind von den Vorstandsmitgliedern hierfür zu erbringen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung seiner gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Dabei werden insbesondere folgende Mitgliederdaten erhoben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Telefonnummer, E-Mail-Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) Eintrittsdatum
 - e) Funktionen im Verein
3. Der Verein stellt die gesetzlich vorgesehenen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO auf Verlangen des Mitglieds zur Verfügung.
4. Der Verein speichert die Daten seiner Mitglieder gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften und verpflichtet sich, diese gemäß den gültigen Vorschriften der DSGVO nach Beendigung der Mitgliedschaft zu löschen.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hände für Kinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken beschließen. Ein solcher Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Die Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bleiben die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt, sofern die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss keine andere Regelung beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juli 2023 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.